a) Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO (nicht überbaubare Flächen)

MI — Mischgebiet § 6 BauNVO (nicht überbaubare Flächen)

WA MI — Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO (überbaubare Flächen)
Mischgebiet § 6 BauNVO (überbaubare Flächen)

Baugrenze

Im Bereich der Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernisse jeder Art nur bis zur Höhe von 0,60 m über dem Fahrbahnrand errichtet werden

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0.4 — Grundflächenzahl (GRZ)

0.8 — Geschoßflächenzahl (GFZ)

o — Offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

Böschungen

Verkehrsflächen

Böschungen

P — Öffentliche Parkplätze

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.
Begünstigte: Erschließungsträger für Abwasser

Flächen für Versorgungsanlagen und Beseitigung von festen Abfallstoffen

T — Trafostation

M — Mülltonnen-Sammelstellplatz

b) Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW

SD — Satteldach
WD — Walmdach
} Für diesen Bereich sind nur Sattel- und Walmdächer von 25° bis 45° zugelassen

D — Dachneigung z. B. 25 - 45°

c) Sonstige Darstellungen

Wohn- und Geschäftsgebäude mit Anzahl der Geschosse

Gemarkungsgrenze

Eigentums- und Flurstücksgrenze

Vorgeschlagene Grundstücksgrenze

o324.75 — Höhenpunkte über NN, z. B. 324,75 m

325 — Höhenlinien mit Höhenangabe über NN, z. B. 325 m

Böschungen

d) Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Ü — Überschwemmungsgebiet

Gebiete, in denen der Dauerschallpegel nach DIN 18005 überschritten wird